

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

Vom 24. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9, 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengänge. ²Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) sind im Ersten Teil (§§ 2 bis 42) geregelt. ³Für sonstige Studiengänge, insbesondere im postgradualen und weiterbildenden Bereich gelten die Vorschriften des Zweiten Teils (§ 43 und § 44).

Erster Teil: Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt I: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 2 Modularisierung

¹Jeder Studiengang besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtaufwand (workload) der Studierenden berücksichtigen; dabei wird für einen EC ein Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden in Präsenz und Selbststudium von 25-30 Stunden angenommen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 3 Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplan

(1) ¹Für jeden an der Hochschule angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird gem. den Artikeln 80 und 84 BayHIG eine eigene Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erlassen. ²Basis für die Erstellung dieser Studien- und Prüfungsordnungen ist ein vom Senat beschlossenes Muster. ³Die jeweilige SPO enthält die gem. Art. 84 Abs. 3 HIG erforderlichen Regelungen, insbesondere

- die Regelstudienzeit,
- die im Studiengang enthaltenen Pflichtmodule sowie den Umfang der- Wahlpflichtmodule sowie die Mindestteilnehmerzahlen für Wahlpflichtmodule,
- ggf. Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen für Studienrichtungen, Studienschwerpunkte
- die Art der Lehrveranstaltungen,
- ihre Semesterwochenstundenzahl,
- die EC der einzelnen Module,
- die Prüfungs- und Studienleistungen und
- die Notenbildung
- in Bachelorstudiengängen die Grundlagenmodule.

⁴In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung werden die Studiengänge in Studiensemestern unterteilt und diesen Studiensemestern die jeweiligen Module zugeordnet.

(2) ¹Zusätzlich zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erstellt die Fakultät einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals Anwendung finden. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen (Modulhandbuch);
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester;
6. die Lehrveranstaltungsart;
7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
8. nähere Bestimmungen über Prüfungen, den Prüfungsstoff und Prüfungszulassungsvoraussetzungen;

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch ist,
10. Regelungen über minimale und maximale Teilnehmerzahlen für Module (§4 Abs. 3 Satz 4)

⁴Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Studiensemestern kann im Einzelfall aus besonderen Gründen durch Festlegung im Studienplan vor Beginn des jeweiligen Semesters geändert werden, soweit Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 2), andere Module mit Ablegungsfristen oder das praktische Studiensemester nicht betroffen sind und der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene workload eingehalten wird; für die Studierenden darf sich daraus kein Nachteil im Hinblick auf den üblichen Studienverlauf ergeben.

§ 4 Arten von Modulen

- (1) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:
 1. ¹Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich. ²Die Pflichtmodule der ersten beiden Semester eines Bachelorstudiengangs stellen dabei grds. die Grundlagenmodule dar, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist; Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können keine Grundlagenmodule sein.
 2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die Wahl erfolgt durch Belegung und Prüfungsanmeldung bezogen auf den jeweiligen Prüfungszeitraum. ⁴Die EC-Größe von Wahlpflichtmodulen beträgt 2, 3 oder 5 EC oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC sowie etwaige Fehlversuche bleiben hinsichtlich etwaiger in der einschlägigen SPO vorgeschriebenen Mindestsummen oder Zulassungsvoraussetzungen sowie für den Studienabschluss unberücksichtigt.
- (2) ¹Qualifikationsziele der nachfolgend genannten Wahlpflichtmodule sind:
 1. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der methodischen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der fachlichen Kompetenzen.
 3. Wahlpflichtmodule im Bereich Sprache dienen vorrangig der Ergänzung der fremdsprachlichen Kompetenzen einschließlich Kompetenzen im Bereich der fremdsprachlichen Fachsprache.
 4. Wahlpflichtmodule ohne weitere Festlegung dienen dem Erwerb von Kompetenzen aus allen vorgenannten Bereichen.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden. ⁴Die minimale und maximale Teilnehmerzahl wird in den Fällen des Satz 2 und 3 im Studienplan festgelegt. ⁵bei der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern sind Studierende höherer Fachsemester zu bevorzugen. ⁶Auf besondere Umstände der Studierenden, wie etwa bestehende Care-Verpflichtungen innerhalb der Familie, ist bei der Auswahl Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit, frühestens aber im sechsten Semester (in Bachelorstudiengängen) bzw. nach Erreichen der für die Anmeldung der Masterarbeit erforderlichen Mindest-EC-Punktzahl (in Masterstudiengängen), haben die Studierenden die Möglichkeit, einen Antrag auf Tausch oder ersatzlose Übernahme von Leistungen aus Wahlfächern in Wahlpflichtfächer an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt stimmt, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungskommission, dem Antrag zu, sofern das Wahlmodul den gleichen Qualifikationszielen aus Absatz 2 zuzuordnen ist und der erforderliche EC-Umfang im Wahlpflichtmodul erreicht oder überschritten werden.

§ 5 Praxissemester

¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Büro, einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im In- oder Ausland abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

§ 6 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 EC-Punkte erworben werden.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (2) ¹In Bachelorstudiengängen kann in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens je eine Prüfungsleistung aus jedem Grundlagenmodul (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2) des ersten Semesters des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Anstelle einer Regelung nach Satz 1 kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in allen Grundlagenmodulen der ersten beiden Fachsemester bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmalig angetreten werden müssen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Anstelle von Regelungen nach Satz 1 oder Satz 3 oder zusätzlich zu einer solchen Regelung ist auch eine Regelung möglich, nach der ein Eintritt ins Praxissemester erst dann gewährt wird, wenn alle Grundlagenmodule der ersten beiden Fachsemester bestanden sind sowie eine bestimmte EC-Zahl erreicht wurde.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden
- und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden; dies hat zur Folge, dass in jedem noch nicht absolvierten Pflichtmodul sowie der Abschlussarbeit die dazugehörigen Prüfungsleistungen als nicht bestanden gewertet werden.
- (4) ¹Die Fristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, der Pflege von Angehörigen oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums oder Organs.

Abschnitt II: Prüfungsorgane und Prüfungsamt

§ 7 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane der Hochschule sind der Prüfungsausschuss (§ 8), die Prüfungskommissionen (§ 9) sowie die Prüferinnen und Prüfer (§ 10).

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden und
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Kapitel 5 Abschnitt 2 BayHIG.

³Für jedes Mitglied ist jeweils eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter zu bestellen. ⁴Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Präsidentin oder von dem Präsidenten für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach den Nrn. 3 und 5 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane (Prüfungskommissionen sowie Prüferinnen und Prüfer) beanstanden und aufheben. ²Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die übrigen Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden Prüfungskommissionen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Lehrkräften mit besonderen Aufgaben des Studiengangs gebildet, wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit bilden müssen; bei Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen können auch Professorinnen oder Professoren der Partnerhochschule Teil der Kommission sein. ²Eine Prüfungskommission besteht aus:

1. einer oder einem Vorsitzenden und

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

2. zwei weiteren Mitgliedern,

soweit nicht in der Studien- und Prüfungsordnung eine andere Besetzung geregelt ist. ³Eines der weiteren Mitglieder ist zugleich Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

- (2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission, darunter die oder der stellvertretende Vorsitzende, werden durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt; die so gewählten Mitglieder der Prüfungskommission müssen dabei nicht selbst Modulverantwortliche im Studiengang sein.
- (3) ¹Der Prüfungskommission obliegen die folgenden Aufgaben
1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach den Nrn. 4 bis 6 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die übrigen Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Bewertung der Prüfungen und der Prüfungszulassungsvoraussetzungen obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Prüferin oder Prüfer ist grundsätzlich die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls, vorausgesetzt sie oder er erfüllt die Voraussetzungen der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung; in allen anderen Fällen benennt die Prüfungskommission die Prüferin oder den Prüfer. Die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer werden durch die Prüfungskommission benannt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer oder, falls die prüfende Person nicht Mitglied der Hochschule ist, die modulverantwortliche Person, geben nach erfolgter Prüfung die Prüfungsergebnisse in das hochschuleigene elektronische Informationssystem ein.

§ 11 Prüfungsamt

- (1) Dem örtlichen Prüfungsamt obliegt
 1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane,
 2. der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie
 3. die Wahrnehmung sonstiger, ihm in dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder den Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Anträge, Beschwerden, Widersprüche in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Dieses leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter.
- (3) Benachrichtigungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Prüfungsangelegenheiten erfolgen grundsätzlich durch das Prüfungsamt; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt III: Modulprüfungen

§ 12 Modulprüfungen, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Bachelor- und Masterprüfung werden studienbegleitend durch Modulprüfungen abgelegt. ²Im Rahmen der Modulprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelor- oder Masterarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 19 Absatz 2 bewertet werden. ³Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die in einem Modul erbracht werden, ohne als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet zu werden und deshalb beliebig oft wiederholt werden können. ⁴Es kann zusätzlich der Erwerb von Prüfungszulassungsvoraussetzungen, wie etwa die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls oder die Erbringung einer Studienleistung, gefordert werden. ⁷Die Bachelorprüfung beinhaltet eine Bachelorarbeit, die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form der schriftlichen Prüfung (§§13,14.) der mündlichen Prüfung (§ 15), der praktischen Prüfung (§ 16) sowie besonderer Formen bzw. Kombinationen dieser Prüfungsarten (§ 17 f.) erbracht.
- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen ausnahmsweise die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, weil diese einen erhöhten Praxisbezug hat und die zu vermittelnden Kompetenzen deshalb nur in Präsenz erlernt werden können, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn unabhängig vom Grund des Versäumnisses an mindestens 75 Prozent der Lehrveranstaltungstermine teilgenommen wurde, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht eine abweichende Teilnahmequote bestimmt, die 66 Prozent nicht unterschreiten darf. ⁴Der Teilnahmenachweis wird von dem oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen auf Grund von Teilnahmelisten für die einzelnen Lehrveranstaltungstermine bestätigt.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (4) Werden Prüfungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in deutschsprachigen Studiengängen können, im Falle der Lehrveranstaltung mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats, in englischer Sprache abgehalten werden, soweit es sich um Veranstaltungen in Wahl- oder Wahlpflichtmodulen handelt und, im Falle von Wahlpflichtmodulen, im entsprechenden Wahlpflichtbereich auch Module mit deutschsprachigen Veranstaltungen angeboten werden. In englischsprachigen Studiengängen werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einer Prüfung eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach den §§ 25 und 28.
- (4) ¹Jede mit der Note "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfungsarbeit oder einem der Prüfungsarbeit zugeordneten Korrekturblatt in der Bachelor- und Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden. ³Bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.
- (6) ¹Prüfungsleistungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (7) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (8) ¹Schriftliche Prüfungen können dergestalt durchgeführt werden, dass den zu prüfenden Personen der Einsatz aller denkbaren Hilfsmittel erlaubt ist (sog. Open-Book-Klausur). ²Open-Book-Klausuren können auch ohne die Aufsicht nach Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 14 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Anmeldung einer großen Zahl von Studierenden zur Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Multiple-Choice-Verfahren sind, dass
- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
 - die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
 - die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema bewertet werden;
- ⁴Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen. ⁵Sind die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 3 nicht gegeben, ist die Durchführung des Multiple-Choice-Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze möglich.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfern erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Ergibt eine Überprüfung durch die Prüfer, dass einzelne Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “ bzw. genau eine Antwort ohne entsprechende Antwortvorschläge ist richtig) zu stellen. ²Voraussetzung ist, dass n mindestens drei Antwortvorschläge umfasst ($n \geq 3$) bzw. die Aufgabe keine Antwortvorschläge umfasst. ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.
- (4) Prüfungen, die gemäß Abs. 3 Satz 1 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, gelten als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die studierende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

1. 1,0 „sehr gut“ bei mindestens 90 Prozent,
 2. 1,3 „sehr gut“ bei mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent,
 3. 1,7 „gut“ bei mindestens 70 Prozent, aber weniger als 80 Prozent,
 4. 2,0 „gut“ bei mindestens 60 Prozent, aber weniger als 70 Prozent,
 5. 2,3 „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 60 Prozent,
 6. 2,7 „befriedigend“ bei mindestens 40 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 7. 3,0 „befriedigend“ bei mindestens 30 Prozent, aber weniger als 40 Prozent,
 8. 3,3 „befriedigend“ bei mindestens 20 Prozent, aber weniger als 30 Prozent,
 9. 3,7 „ausreichend“ bei mindestens 10 Prozent, aber weniger als 20 Prozent,
 10. 4,0 „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 10 Prozent zutreffender Antwortender darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (6) Den Studierenden wird hochschulöffentlich durch die Fakultät bekannt gegeben:
1. die Bestehensgrenze,
 2. die Zahl gestellter Fragen,
 3. der Durchschnitt der von der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe richtig beantworteten Fragen.
- (7) Bei Prüfungen, die nur teilweise nach Absatz 2 Satz 1 abgenommen werden, gelten die Absätze 2 bis 6 nur für den jeweils betroffenen Teil, sofern dieser Prüfungsanteil 20 Prozent übersteigt.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer mit einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer stattfinden. ²Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern oder Prüferinnen abzulegen ist.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden und Studierende nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs, die nicht zu derselben Prüfung angemeldet sind, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein geprüfter Studierender oder eine geprüfte Studierende dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (5) In begründeten Fällen kann eine mündliche Prüfung unter Einsatz von Videokommunikationsmitteln durchgeführt werden.

§ 16 Praktische Prüfungen

¹Bei praktischen Prüfungsleistungen zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er über die im Modul vermittelten Kompetenzen verfügt, indem theoretisches Wissen in praktisches Handeln umgesetzt wird, etwa durch Durchführung eines Versuchs, einer Programmieraufgabe oder durch die Erstellung eines Modells. ²Die praktische Prüfungsleistung muss hinreichend konkret im Studienplan vorgesehen sein.

§ 17 Portfolioprüfungen

- (1) Eine Portfolioprüfung besteht aus bis zu drei unselbstständigen, im Zusammenhang stehenden Leistungen, die als Teilleistungen einer einzelnen Gesamtpfungsleistung erbracht werden. Die Teilleistungen müssen dabei unterschiedlicher Art und können sowohl schriftlicher, mündlicher oder praktischer Natur sein. Die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) ¹Die durch die Teilleistungen verursachte Gesamtpfungsleistung darf diejenige einer Modulabschlussprüfung nicht wesentlich überschreiten. ²Wird in einem Modul eine Portfolioprüfung abgehalten, ist das Abhalten weiterer Prüfungsleistungen in diesem Modul nicht möglich.
- (3) ¹Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen; dies umfasst eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang. ²Die jeweiligen Teilleistungen sind entsprechend so zu dokumentieren, dass eine Gesamtwürdigung durch einen Zweitprüfer möglich ist. ³Alle Teilleistungen müssen innerhalb eines Semesters in dem betreffenden Modul erbracht werden.
- (4) Eine nicht bestandene Portfolioprüfung ist als Ganze zu wiederholen; eine Übertragung einzelner Teilleistungen erfolgt nicht.

§ 18 Sonstige Prüfungsformen

- (1) ¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten und oder Hausarbeiten. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. ⁴Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (2) ¹Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsleistung nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf. ⁴Die Bearbeitungszeit wird von der Aufgabenstellerin oder vom Aufgabensteller festgelegt. ⁵Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest, der zwei Wochen nicht unterschreiten darf; bei Prüfungen für Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 42 Wochen vorgesehen werden. ⁶Die Prüfungsordnung kann eine ergänzende Prüfungsleistung nach Abs. 3 Satz 1 vorsehen, die in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer stattfindet; die ergänzende Prüfungsleistung wird bei der Bewertung mitberücksichtigt. ⁷§ 35 Abs. 3 sowie § 37 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) ¹Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt und auch über Videokonferenzsysteme abgehalten werden kann. ²Es kann sich ein Fachgespräch anschließen.

§ 19 Bestehen von Modulen, Notensystem

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in sämtlichen dafür vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. ²In Modulen, in denen Endnoten gebildet werden, ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen; die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zusammen.
- (2) ¹Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der studierenden Person zugrunde zu legen. ²Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung werden folgende Noten verwendet:

| | | |
|---|--------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

5 nicht eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
ausreichend Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) ¹Sind in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (4) ¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfenden neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote (§ 41) nicht zu berücksichtigen sind, sowie Prüfungszulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (5) Modulendnoten sowie die Note von Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

| Von | Bis | |
|----------|-----|-------------------|
| 1 | 1,5 | Sehr gut |
| 1,6 | 2,5 | Gut |
| 2,6 | 3,5 | Befriedigend |
| 3,6 | 4,0 | Ausreichend |
| Über 4,0 | | Nicht ausreichend |

§ 20 Einsatz von Plagiatssoftware

¹Schriftliche Prüfungen können zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden; dies gilt nicht, wenn die Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen ist. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser oder dieses Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Dateien ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden, zukünftige eingereichte Arbeiten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Art. 86 BayHIG erfolgt auf Antrag. ²Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder einem berufsbegleitenden Studium in den inhaltsgleichen Studiengang werden erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von gemäß Art. 86 Abs. 3 Satz 3 BayHIG von Amts wegen übertragen. ³Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde oder noch nicht als nicht bestanden gilt. ⁴Der Antrag ist innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zu stellen; für anzurechnende Leistungen die nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, ist der Antrag innerhalb eines Semesters nach Absolvierung der anzuerkennenden Leistung zu stellen. ⁵Mit dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere bestehende Learning Agreements, vorzulegen. ⁶Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung gefordert werden. ⁷Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde. ⁸Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen. ⁹Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (2) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten in folgender Reihenfolge zu übernehmen:
1. direkte Übernahme bei Übereinstimmung der Notensysteme
 2. Übernahme unter Berücksichtigung von Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen
 3. Übernahme unter Berücksichtigung von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen
 4. Übernahme im Rahmen einer Umrechnung nach Abs. 3.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

²Die übernommenen Noten sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ³Die Anrechnung wird im Transcript of Records (§ 43 Abs. 4) gekennzeichnet.

- (3) ¹Die Umrechnung der Noten der angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt nach der Formel

$$X = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

X : Gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} : beste erzielbare Note

N_{min} : unterste Bestehensnote

N_d : erzielte Note

²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die Notenstufen der Hochschule nach § 18 Abs. 5 Satz 1 erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist; § 19 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (4) ¹Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen keine Grundlagenmodule nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Pflichtmodule als Grundlagenmodule. ²Die Zuordnung der abgelegten Grundlagenmodule auf die Grundlagenmodule des Studiengangs, auf den angerechnet werden soll, erfolgt auf Grundlage der darin erworbenen Kompetenzen; soweit eine Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Zuordnung in der Reihenfolge ihrer Nennung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (5) ¹Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden beruflichen Kompetenzen werden nach dem Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt in diesem Studiengang anerkannten EC bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt. ²Die Anzahl an zu berücksichtigenden Fachsemestern erfolgt nach dem abgerundeten Ergebnis der Formel

$$X = \frac{\textit{insgesamt anerkannte EC} + 14 \textit{ EC}}{\textit{durchschnittlich je Semester zu erbringende EC} - \textit{bereits angerechnete Fachsemester}}$$

³Anrechnungsentscheidungen nach dieser Vorschrift erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

- (6) Bei Feststellung der Erfüllung etwaiger nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV: Durchführung der Prüfung

§ 22 Prüfungstermine

- (1) ¹Prüfungen finden in der Regel in den drei auf das Ende der jeweiligen Vorlesungszeit folgenden Wochen statt. ²Bei Prüfungen in der Vorlesungszeit darf der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die von der jeweiligen Prüfungskommission in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzten Prüfungstermine in den einzelnen Modulen und gegebenenfalls zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden.
- (3) Prüfungen außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 können nur für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 3 festgelegt werden.

§ 23 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in der Anlage der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums; soweit in einem Block-Modul die Prüfung zeitlich unmittelbar an die Lehrveranstaltungen anschließt, erfolgt die Anmeldung zur Prüfung zeitgleich mit der Anmeldung für das Modul. ²Bei Prüfungsantritt kann ein Nachweis der Anmeldung verlangt werden; dieser kann auch digital erfolgen.
- (3) ¹Eine Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung muss die Anmeldung erneut vorgenommen werden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission; diese kann die Entscheidung einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums, bei Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums mindestens aber eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben. ³Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (5) ¹Konnte eine Kandidatin oder ein Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die die Kandidatin oder den Kandidaten an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.
- (6) ¹Die Prüferinnen und Prüferin sollen die Bewertung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen. ²Die in Prüfungen erzielten Noten sind spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit den geprüften Personen über das hochschuleigene elektronische Informationssystem bekannt zu geben.

§ 24 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ² Abs. 30 Abs. 3 (Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters) bleibt unberührt.

§ 25 Rücktritt nach Antritt der Prüfung

- (1) ¹Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüfung, die sie oder er bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Prüfungen, die in einem einzelnen Termin abgehalten werden, insbesondere schriftliche Prüfungen gem. § 13 und mündliche Prüfungen gem. § 15, gelten mit Stellung der Prüfungsaufgabe bzw. bei mehreren Aufgaben mit Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten. ³Bei Prüfungen, welche über einen längeren Zeitraum von der geprüften Person selbstständig erstellt werden, insbesondere Studien-, Projekt- und Hausarbeiten gem. § 18 Abs. 2, gilt als Antreten die Abgabe; Bachelor- und Masterarbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen, § 35 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss zusätzlich unverzüglich bei der Prüferin oder beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder beim Prüfer oder der die Aufsicht führenden Person geltend gemacht und von der Prüferin oder vom Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

§ 27 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 28 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 von der zuständigen Prüfungskommission überprüft werden.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Studiengangs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen des auf die Prüfung folgenden Semesters. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

§ 30 Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Modulprüfungen besonderer Art. ²Sie dienen der Feststellung, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass die oder der Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deswegen versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (3) ¹Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat
 1. zu einer Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters, zu der sie oder er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder
 2. von einer Prüfung, die sie oder er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
- (4) In der Studien- und Prüfungsordnung kann festgelegt werden, dass zusätzlich zur Prüfung eine Studienleistung in Form eines Praxisberichts erbracht werden muss.

§ 31 Wiederholungsprüfungen

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen können, mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit, zweimal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur bei höchstens vier Prüfungen möglich.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ³Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in 22 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ⁴Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen; diese sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, der Pflege von Angehörigen oder anderer, nicht zu vertretender Gründe bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Absatz 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend

§ 32 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation erfolgte.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Abschnitt V: Bachelor- und Masterarbeit

§ 33 Ziel der Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Das Bachelorstudium enthält eine Bachelorarbeit, das Masterstudium eine Masterarbeit (Abschlussarbeiten).
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Anmeldung eines oder einer Studierenden zur Bachelor- oder Masterarbeit setzt den Nachweis der Anforderungen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung voraus.
- (3) Die in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegende Größe des Abschlussmoduls beträgt in Bachelorstudiengängen zwischen 6 und 12 EC, in Masterstudiengängen zwischen 15 und 30 EC.

§ 34 Ausgabe, Betreuung und Prüfung der Abschlussarbeit

Die Themen der Abschlussarbeiten werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der Fakultät oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates, einer anderen Fakultät der Hochschule ausgegeben, welches die Arbeit auch betreuen und bewerten soll.

§ 35 Thema der Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit einem Aufgabensteller oder einer Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich die Kandidatin oder der Kandidat auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten:
- Name der oder des Studierenden
 - Name der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers,
 - Thema der Bachelor- oder Masterarbeit,
 - Tag der Ausgabe sowie
 - der Abgabetermin.
- (2) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen nicht rechtzeitig ein Thema erhalten haben, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Wenn Studierende vier Monate nach Ende des Semesters, in dem die letzte bestehenserhebliche Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit absolviert wurde, noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, obwohl sie hieran zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nicht durch Umstände, welche zu einem Rücktritt nach §25 berechtigen, gehindert waren, teilt die oder der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller zu, die oder der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt.
- (3) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen und Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 36 Bearbeitungszeitraum

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters und bei Studiengängen, die acht Semester umfassen, spätestens einen Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

§ 37 Abgabe

- (1) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 1. ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit muss fristgerecht und
 2. im pdf-Formatauf dem Prüfungsserver hochgeladen werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ⁴Im übrigen gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. ⁵In der Studien- und Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass zusätzlich zur digitalen Abgabe den prüfenden Personen ausgedruckte Exemplare übermittelt werden müssen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, verlängern, die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 38 Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit

¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 39 Einsicht in die Unterlagen zur Abschlussarbeit

Nach Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Bewertungsunterlagen und, falls eine solche stattgefunden hat, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (Kolloquium) gewährt.

Abschnitt VI: Prüfungsergebnis

§ 40 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte erworben wurden.

§ 41 Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Abschlussarbeit gewichtet mit den in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (3) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich die prozentuale Verteilung der Gesamtnoten entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte zu erfassen. ³Besteht eine Kohorte aus weniger als 40 Studierenden, so wird für sie keine relative Note berechnet und sie findet in der Berechnung relativer Noten anderer Kohorten keine Berücksichtigung. ⁴Bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen wird die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen.
- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

| | |
|--|----------------------------|
| bei einem Prüfungsergebnis von 1,0-1,2 | Mit Auszeichnung bestanden |
| bei einem Prüfungsergebnis von 1,3-1,5 | Sehr gut bestanden |
| bei einem Prüfungsergebnis von 1,6-2,5 | Gut bestanden |
| bei einem Prüfungsergebnis von 2,6-3,5 | Befriedigend bestanden |
| bei einem Prüfungsergebnis von 3,6-4,0 | bestanden |

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

§ 42 Zeugnis

¹Nach bestandener Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ²In begründeten Fällen können weitere Inhalte in das Zeugnis aufgenommen werden, wie etwa die Berechtigung, durch den Abschluss eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen.

§ 43 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Hochschule bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement in der jeweils zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten gültigen Fassung beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.
- (4) Zudem wird ein Transcript of Records ausgestellt, welches alle Prüfungsleistungen, eine Auflistung aller besuchten Kurse (Titel und Zeitraum der Belegung), die erreichten EC-Punkte sowie alle Prüfungsnoten enthält.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII: Sonstiges

§ 44 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Hochschule nimmt die Aufgaben nach Art. 82 BayHIG wahr. Darüber hinaus erteilt sie Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,
 - bei geplantem Wechsel des Studienganges,
 - in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen,
 - bei privaten Umständen, die potentiellen Einfluss auf den Studienverlauf haben (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger).
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die oder der Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - bei Aufnahme des Studiums,
 - gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtmodulen,
 - bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- in allen Fragen der Studienplanung,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Nicht-Erreichen von in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Mindest-EC-Zahlen
 - vor der Wahl von Studienrichtungen und Schwerpunkten,
 - nach einem Hochschulwechsel.
- (3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.
- (4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten/ Beauftragten für das praktische Studiensemester der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.
- (5) Für Fragen zu Auslandsaufenthalten sind die Auslandsbeauftragten zuständig.

§ 45 Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

- (1) Bekanntgaben nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen im Falle der hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen in der Hochschule, im Übrigen auf elektronischem Weg über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme, soweit nicht eine besondere Form der Bekanntgabe vorgesehen ist.
- (2) ¹Bei Nutzung elektronischer Informationssysteme gibt die Hochschule hochschulöffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Mitteilungen abgerufen werden können oder die Hochschule sendet eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung einer Mitteilung zum Abruf an den Studierenden oder die Studierende. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand dieser Informationsmöglichkeiten über Mitteilungen der Hochschule zu informieren. ³Nehmen Studierende trotz Unterrichtungsmöglichkeit keine Kenntnis, so gilt die Mitteilung innerhalb von zehn Tagen nachdem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als bekannt gegeben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt die Entscheidung in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die oder der Studierende die Mitteilung abgerufen hat.
- (3) Anträge oder Anmeldungen nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen schriftlich oder, sofern die Hochschule hierfür ausdrücklich und gegebenenfalls ausschließlich den Zugang eröffnet, über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme.

Zweiter Teil: Sonstige Studien

§ 46 Sonstige Studien

¹An der Hochschule können zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und sonstige weiterbildende Studien angeboten werden (Sonstige Studien). ²Das Angebot an Sonstigen Studien bestimmt sich nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 47 Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

- (1) ¹In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Der Zugang zu einem Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen findet jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung, dem das Modul regulär zugeordnet ist.
- (2) ¹In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen der Zusatzstudien findet jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung.
- (3) ¹Sonstige weiterbildende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Zugangsvoraussetzung für sonstige weiterbildende Studien ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

Dritter Teil: Vorlesungszeit

§ 48 Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 1. Oktober. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag oder Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Werktag; fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am 04. Oktober.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 25. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

- (4) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 49 Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. März und endet am 30. September.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 15. März. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 50 Vorlesungsfreie Zeit

- (1) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Wintersemester beginnt am 26. Januar und endet am 14. März. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.
- (2) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli und endet am 30. September. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt, mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 2 am 01. März 2024 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 2 treten am 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (3) § 22 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 Satz 2 treten am 01. Oktober 2024 außer Kraft.
- (4) Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2022, tritt, mit Ausnahme von § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz am 01. März 2024 außer Kraft.
- (5) § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2022, treten am 01. Oktober 2024 außer Kraft.
- (6) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober begonnen haben, gelten gemäß § 7 Abs. 4 der zum Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) § 4 Abs. und 3 sowie die §§ 5, 7 bis 11 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der am 30. September 2023 geltenden Fassung vorrangig zu dieser Satzung. Soweit die in Satz 1 genannten Regelungen der RaPO den Hochschulen einen Regelungsspielraum überlassen haben, gelten insoweit die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (ASPO)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. November 2023 und vom 20. Dezember 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. Januar 2024.

.

Freising, 24. Januar 2024

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Januar 2024 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. Januar 2024 durch Anschlag in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 2024.

< ABSCHL > PRÜFUNGSZEUGNIS

< Anrede >

< Vorname > < Nachname > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > , hat
aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums im
Studiengang

< Studiengang >

am < Feststellungsdatum > die < Abschl > prüfung mit dem
Gesamturteil

„ < Gesamturteil > “

abgelegt.

| PFLICHT<FÄCHER/MODULE> | ENDNOTEN | ECTS |
|-------------------------------------|-----------------|----------------------|
| <Pflichtfach/-modul 1> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |
| <Pflichtfach/-modul 2> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |
| <Pflichtfach/-modul 3> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |
| <Pflichtfach/-modul 4> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |
| <Pflichtfach/-modul 5> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |
| <Pflichtfach/-modul 6> | < Note > | <Kom ma> < ECTS > |

FACHWISSENSCHAFTLICHE**ENDNOTEN****ECTS**

| § 52 | WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE > | | |
|-----------------------------|--|--------------|---------|
| <Wahlpflichtfach/-modul 1 > | <Note > | <Kom ma > | <ECTS > |
| <Wahlpflichtfach/-modul 2 > | <Note > | <Kom ma > | <ECTS > |

§ 53
ALLGEMEINWISSENSCHAFTLICHE
WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >**ENDNOTEN****ECTS**

| | | | |
|-----------------------------|---------|--------------|---------|
| <Wahlpflichtfach/-modul 1 > | <Note > | <Kom ma > | <ECTS > |
| <Wahlpflichtfach/-modul 2 > | <Note > | <Kom ma > | <ECTS > |

<ABSCHLUSS>ARBEIT**NOTE****ECTS**

<Thema>

<Note>

<Kom
ma> <ECTS>**PRÜFUNGSGESAMTNOTE <Gesamtnote>**

Das Studium umfasste <Anzahl> mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.

<Bei Bachelorstudiengängen: <Name der/des Studierenden> hat den Studiengang <Name des Studiengangs> mit dem akademischen Grad <akad.Grad> abgeschlossen. <Er/Sie> ist damit gemäß Art. xy xy-Gesetz berechtigt, die Berufsbezeichnung <xy/xyin> für <Name des Studiengangs> zu führen.>

<Ort>, <Erstellungsdatum>

<Präsident>
Präsident

<PK-Vorsitzende/r>
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

WAHL < FÄCHER/MODULE >

ENDNOTE

| | | |
|-----------------------|----------|-----------|
| < Wahlfach/-modul 1 > | < Note > | < Komma > |
| < Wahlfach/-modul 2 > | < Note > | < Komma > |
| < Wahlfach/-modul 3 > | < Note > | < Komma > |

Die < Abschluss > prüfung wurde nach Maßgabe Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

| NOTENSTUFEN ENDNOTEN | NOTENSTUFEN PRÜFUNGSGESAMTNOTE |
|-------------------------------------|--|
| 1 bis 1,5 = sehr gut | mit Auszeichnung bestanden 1,0 bis 1,2 |
| 1,6 bis 2,5 = gut | sehr gut bestanden 1,3 bis 1,5 |
| 2,6 bis 3,5 = befriedigend | gut bestanden 1,6 bis 2,5 |
| 3,6 bis 4,0 = ausreichend | befriedigend bestanden 2,6 bis 3,5 |
| über 4,0 = nicht ausreichend | bestanden 3,6 bis 4,0 |
| * = anerkannt / mit Erfolg abgelegt | |

Anlage 2



< ABSCHL > URKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verleiht <Anrede>

<Vorname> <Nachname> ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> , aufgrund der am
<Feststellungsdatum> im Studiengang

<Studiengang>

erfolgreich abgelegten <Abschluss> prüfung
den akademischen Grad

<Akademischer Grad>

<Akademischer Grad Kurzform>

<Ort> , <Erstellungsdatum>

<Präsident> Präsident

Anlage 3

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)

Vom 17. Oktober 2001

(GVBl. S. 686)

BayRS 2210-4-1-4-1-WK

Auf Grund des Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

[...]

§ 4 Anrechnung

[...]

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 EC-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 EC-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden EC-Punkten gilt Abs. 1.

(3) Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

[...]

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

[...]

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

| | |
|---------------------|--|
| 1 sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(3) ¹ Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(4) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

| | |
|-----------------|--------------------|
| von 1 bis 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |

§ 8 Regeltermine und Fristen

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 EC-Punkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren; Näheres regelt die Hochschulprüfungsordnung; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch absolvieren müssen. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Die Hochschulprüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁸Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹In den Hochschulprüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von EC-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen; sind in der Hochschulprüfungsordnung keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als wirksamer Rücktritt. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 und 2 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴§ 8 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungsprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich. ³Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁴Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen EC-Punkte erworben wurden.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Sieht die Hochschulprüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.